

Bundesamt für Verkehr
Frau Anna-Barbara Remund
Vizedirektorin

3003 Bern

Uitikon, 11. April 2019

Fahrdienstvorschriften im Änderungszyklus 2020

Sehr geehrte Frau Remund,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Anpassungen der Fahrdienstvorschriften im Änderungszyklus 2020 sowie zu den grundsätzlichen Überlegungen zum späteren Änderungszyklus im Rahmen des Teilprojekts TP1 „Leuchtturm FDV“.

Ergänzend zu unseren Anregungen in der Beilage und in der online-Umfrage zum TP 1 „Leuchtturm FDV“ erlauben wir uns als Verband, der an der gemeinsamen Erarbeitung durch Fachleute der Eisenbahnbranche und das BAV nicht involviert war, einige grundsätzliche Bemerkungen.

Wir unterstützen den Ansatz der Vorlage, weitestgehend auf nationale Vorschriften neben denjenigen der TSI OPE zu verzichten, vorbehaltlos. Eine möglichst uneingeschränkte europaweite Harmonisierung erhöht die Wettbewerbsfähigkeit des Bahngüterverkehrs und die Sicherheit.

Wir bedauern vor diesem Hintergrund, dass eine Senkung der Regelungstiefe und -dichte nicht Ziel der Vorlage ist. Der VAP strebt eine grundsätzliche Entschlackung der Vorschriften an. Die Einräumung möglichst hoher Freiheitsgrade an die Anwender und Reduktion von Bewilligungsverfahren aufgrund der Festlegung grundsätzlicher Ziele nach FOP ist der Detailregelung vorzuziehen. Dies ist insbesondere von Bedeutung bei Inhalten, die sich an ISB/EVU richten. Diese verfügen über Systeme und Prozesse, die den verantwortungsvollen und zielkonformen Umgang mit derartigen Freiräumen erlauben.

Die digitale Verfügbarkeit und Anwendung der Vorschriften ist nötig. Dabei sollten die Vorschriften durch das BAV als elektronisches Tool zur Verfügung gestellt werden, das den Anwendern die gezielte Sortierung nach Geltungsbereichen und Adressaten ermöglicht. Das grundsätzliche Ziel eines Gesamtverständnisses wird dadurch unterstützt, da gezielter informiert und ausgebildet werden kann.

Die zu prüfende modulare Gliederung gewisser Themenbereiche wie z.B. Anschlussgleise schätzt der VAP grundsätzlich positiv ein. Hierbei möchte er allerdings in die künftigen Arbeiten als Vertretung der Anschliesser einbezogen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Erwägungen und stehen Ihnen für Ergänzungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAP – Verband der verladenden Wirtschaft



Dr. Frank Furrer
Generalsekretär

Beilagen:

- Online-Umfrage vom 09.04.2019
- Formular Rückmeldung vom 11.04.2019

Nr. 50

Beendet

Collector: Umfrage Leuchtturm FDV (Weblink)
Start: Dienstag, 9. April 2019 14:34:03
Letzte Änderung: Dienstag, 9. April 2019 15:32:19
Benötigte Zeit: 00:58:15

Seite 1: Kontaktangaben

F1 Teilnehmer/in

Unternehmen **VAP**
Funktion **Generalsekretariat**

F2 Rolle (Mehrfachauswahl möglich) **Verband**

Seite 2: Neustrukturierung / Endzustand FDV

F3 Macht die Aufteilung in Geltungsbereiche für Sie Sinn? **Ja**

F4 Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Geltungsbereiche?

Vollständigkeit **sehr gut**
Zweckmässigkeit **sehr gut**
Umsetzbarkeit **gut**
Nachvollziehbarkeit **sehr gut**

F5 Ist für Sie klar, welche/r Geltungsbereich/e bei Ihnen Anwendung finden werden in der Rolle als...

Bitte wählen

...Infrastrukturbetreiberin (ISB)? **Ja**

...Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)? **Ja**

Bemerkungen:

Anschlussgleisbetreiber sind Infrastrukturbetreiber ohne SiGe unter sinngemässer Anwendung der gesetzlichen Vorschriften nach EBG. Sie sind in Teilfunktionen gelegentlich auch EVU (eigene Triebfahrzeuge, Triebfahrzeugführende, Rangierpersonal u.ä.) ohne SiBe unter sinngemässer Anwendung der gesetzlichen Vorschriften nach EBG.

F6 Nur ISB: Ist die Zuordnung Ihrer Strecken zu den definierten Geltungsbereichen möglich? **Nicht zutreffend,**
Bemerkungen:
Anschlussgleise werden nicht zugeordnet.

F7 Wo sehen Sie Bedarf für eine weitere strukturelle Abgrenzung innerhalb eines Geltungsbereichs (gem. WEB Analyse Ziff. 2.2 modulare Vorschriftenteile)? Mehrfachantworten möglich

Weitere (Bitte in Bemerkungen beschreiben):

Grundsätzlich nachvollziehbar. Eine modulare Vorschriftenreihe Anschlussgleise muss die Freiheitsgrade der Anschliesser unter der sinngemässen Anwendbarkeit von EBG und übernommenem EU Regulativ erhalten oder erhöhen. Der VAP wünscht einen Einbezug in die weiteren Überlegungen hierzu und gegebenenfalls Redaktion einer modularen Vorschrift Anschlussgleise.

F8 Ist die Zuordnungstabelle FDV bezüglich Spalten und Sortierkriterien vollständig?

Nein --> Welche fehlen?:

Lokführer generell durch Triebfahrzeugführer ersetzen sowie Verzicht auf den Begriff Fahrpersonal (analog EU Regulativ und VTE) Die vorgeschlagenen Funktion im Bereich Arbeitssicherheit und Arbeitsstellen sind im Verhältnis zu den anderen Funktionen überbewertet. Eine Reduktion wäre wünschbar. Unklar ist, weshalb in den Prozessen Arbeitsstellen planen und Arbeitssicherheit nicht generelle, sondern spezifische Regelungen erfolgen sollen. Auch hier sollen generelle Ziele umschrieben werden, die die Selbstverantwortung und Freiheitsgrade der Anwender erhöhen.

Seite 3: Umsetzung

F9 Gibt es Aspekte, die bei der Umsetzung aus Ihrer Sicht zusätzlich zu berücksichtigen sind?

Ja (bitte in Bemerkungen beschreiben):

Richtigerweise wird die Rollenteilung ISB-EVU hoch bewertet. Der Begriff Eisenbahnunternehmen sollte daher in den Unterlagen grundsätzlich vermieden werden. Die vorausgesetzte Kenntnis des Gesamtwerks, die das Gesamtverständnis fördert, erhöht leider gleichzeitig die Komplexität und Kosten. Es gilt, das Verhältnismässigkeitsprinzip stets sorgsam zu wahren. Regelungstiefe und -dichte sollen nicht beeinflusst werden. Dies ist aus Sicht Anschliesser bedauerlich, da der administrative Aufwand für Anschlussgleise die Wettbewerbsfähigkeit des Bahngüterverkehrs erheblich beeinträchtigt. Die Vorschriften sollten im Gegenteil entschlackt werden. Der Grundsatz, nach FOP die grundlegenden Ziele zu definieren und den Anwendern möglichst hohe Freiheitsgrade bei deren Erreichung einzuräumen, ist sehr positiv. Die Eigenverantwortung soll respektiert und erhöht, Bewilligungsverfahren und dgl. sollten reduziert werden.

F10 Digitalisierung im Zusammenhang mit der Aufbereitung von Vorschriften

Bitte
wählen

Stellt Ihr Unternehmen die FDV und die Betriebsvorschriften (AB-FDV) dem Personal in zusammengefasster/integraler Form zur Verfügung?

Werden in Ihrem Unternehmen die Vorschriften den betroffenen Rollen/Funktionen zugeordnet?

Werden in Ihrem Unternehmen die Vorschriften über digitale Medien zur Verfügung gestellt?

Bemerkungen:

Der VAP kann diese Frage als Verband nicht abschliessend beantworten. Selbstverständlich unterstützen wir die Bestrebung, die gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften in digitalisierter Form nach den Bedürfnissen der Anwender geordnet zur Verfügung zu stellen. Die Vorschriften sollten nicht nur als Word oder PDF Dokumente zur Verfügung stehen, sondern sollten in einfachen Tools zur weiteren Bearbeitung aufbereitet online kostenfrei zur Verfügung stehen.

F11 Weitere Bemerkungen / Begründungen / Verbesserungsvorschläge

VAP wünscht eine stärkere Einbindung in die Weiterentwicklung der FDV.

F12 Freiwillig: Ihre Kontaktdaten für allfällige Rückfragen (E-Mail oder Telefon)

furrer.vap@bluewin.ch

Rückmeldung von: VAP, Generalsekretariat, Ringlikerstrasse 70, 8142 Uitikon

Datum: 11. April 2019

Teilprojekt	Reglement	Ziffer	Änderungsantrag mit Textvorschlag	Begründung
3.1	300.2	2.2.1	Ganzen Absatz streichen: „Haltsignale werden verwendet usw.“	Die Verwendung soll im Ermessen des Anwenders liegen.
3.1	300.4	1.7.2	Einverstanden	
3.1	300.4	2.5.2	Einverstanden	
3.1	300.4	2.7.2	Einverstanden	
3.1	300.4	3.3.2	Seilzugsanlagen sind insbesondere in Anschlussgleisen im Einsatz. Gleichwohl wird der hauptsächliche Anwender "Anschliesser" durch die beiden neu eingeführten Begriffe verständlich zum Ausdruck gebracht.	
3.1	300.4	1.3	Einverstanden	
3.1	300.4	1.8.1	Einverstanden	
3.1	300.4	2.2.4	Einverstanden	
3.1	300.4	3.4.1	Löschen „z.B. dem Wagenschieber“	Generell abstrakte Vorschriften sollten keine Beispiele enthalten.
3.1	300.4	3.4.3	Einverstanden	
3.1	300.4	3.6.2	5km/h „beim Rangieren“ ergänzen	Aussage ohne Kennzeichnung, was von Hand vorgenommen wird, ist unverständlich.
3.1	300.4	5.3.4	Einverstanden	
3.1	300.4	2.7.1	Einverstanden	
3.1	300.4 Anlage 1 & 2	1.2	Einverstanden	
3.1	300.5	2.6	Einverstanden	
3.1	Fahren mit Kamera		Wie der Lösungsvorschlag zu R300.4, Ziff. 3.3.2 sollen die Betriebsvorschriften der ISB bzw. des EVU den Einsatz von Kameras abschliessend in Eigenverantwortung regeln.	Die Alternative sind aufwendige Bewilligungsverfahren, die die Eigenverantwortung schmälern. Da die neue Philosophie des Regelwerks in der Formulierung von Grundsätzen FOP und der Anwendung von Eigenverantwortung liegt, sind Bewilligungsverfahren grundsätzlich zu überdenken.

3.2	300.12	3.1.7	Gemäss Lösungsvorschlag Variante 1, d.h. löschen von Ziff. 3.1.7	Die beispielhafte Aufzählung, die durch den Begriff „insbesondere“ eingeführt wird, ist angesichts der klaren grundsätzlichen Anforderung der Beseitigung einer Gefahr entbehrlich.
3.2	300.12	1.7	Keine Stellungnahme für Anschlussgleise	
5.2	Sicherungsanlagen	AB 11	Streichen.	Der Text umschreibt einigermassen zutreffend die von Führungspersonen selbstverständlich zur Anwendung gelangenden Grundsätze und ist daher entbehrlich. Wie im TP1 zutreffend umschrieben, soll so präzise wie nötig, aber dort wo möglich zielorientiert reguliert werden. Art. 11 EBV umschreibt die Ziele satzhaft und verständlich.